**Zeitschrift:** Schweizerische Militärzeitschrift

**Band:** 19 (1853)

**Heft:** 19

Artikel: Bericht der Sektion Graubünden über die militärischen Zustände ihres

Kantons und über ihre eigene Thätigkeit, an das Central-Komite der

schweiz. Militärgesellschaft in St. Gallen 1853

**Autor:** Planta, R.A. v.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-91925

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Bafel, 18. Okt. 1853. No 19. Neunzehnter Jahrggang.

Abonnementspreis: Für Basel Fr. 5 — Für auswärts Fr. 5. 50.

Bericht der Sektion Graubunden über die militärischen Bustände ihres Kantons und über ihre eigene Chätigkeit, an das Central-Komite der schweiz. Militärgesellschaft in St. Gallen 1853.

Der Kanton Graubünden hatte vor der neuen 1850 in Kraft getretenen schweiz. Militärorganisation 3 Bataillone Infanterie und 2 Kompagnien Scharsschüßen nebst 67 Mann Train für die Caissons derselben und für eine Gebirgsbatterie zur eidg. Armee zu liesern. Ueberdieß waren aus den während des Sonderbundseldzugs unter die Wassen getretenen Landwehrbataillone und Scharsschüßenkompagnien im Jahr 1848 zwei Reservebataillone und 1 Scharsschüßenkompagnie ausgezogen und gebildet worden, so daß um jenem Bundesgeses Genüge zu leisten, nur noch 2 Kompagnien Gebirgsartillerie und 1½ Kompagnien Guiden zu bilden waren.

Ueber die Organisation des bündn. Militärkontingents bestehen seit 1852 folgende Bestimmungen:

Der Kanton ist in 6 Militärbezirke eingetheilt, von welchen je 2 die Mannschaft für ein Auszügerbataillon, je 3 für eine Auszügerscharfschüßenkompagnie und für ein Reservebataillon liesern; die Reservescharfschüßenkompagnie und die Kompagnien der Spezialwaffen werden dagegen aus dem ganzen Kanton gezogen. — Jeder Wehrpslichtige hat nach erfülltem neunzehnten Jahre den Unterricht in der Rekrutenklasse durchzumachen, und tritt in dem darauf folgenden Jahre in den Auszug, aus diesem nach 6 Jahren in die Reserve und aus dieser nach 4 Jahren in die Landwehr. — Wer nicht persönlich Militärdienst leistet, weil durch Amt und Beruf oder durch Untauglichkeit davon befreit, hat eine Loskaußssumme zu bezahlen, deren Größe sich nach dem Vermögen und nach dem Grund der Befreiung richtet.

Die Formation der Artillerie und Guidenkompagnien ist noch nicht so weit vorangeschritten, daß sich von ihnen etwas mehr berichten ließe, als daß Artillerie= und Trainrekruten nebst Offiziersaspiranten den Unterricht auf einem eidg. Wassenplatz bereits erhalten und daß die Kavallerierekruten und Offiziersaspiranten die Schule noch im Laufe dieses Jahrs durchzumachen haben.

Dagegen wollen wir hier die Maßregeln, welche seit einigen Jahren sowohl durch die eidgenössische als durch die Kantonsgesetzgebung in Bezug auf die Instruktion, Bewassnung, Bekleidung und Ausrüstung der Scharsschüßen und Infanterie getrossen worden, so wie deren ersichtliche Folgen darlegen.

Infruftion der Scharfschüßen. Nach der bündn. Militärorganisation vom Jahr 1839 wurde die Mannschaft zu den Scharfschüßenkompagnien während der Rekruteninstruktion oder beim Ueberstritt aus der Rekruten- in die Auszügerklasse ausgezogen, erhielt also den Unterricht der Infanterierekruten, der sich nur in sehr bescheidenem Maße auf das Exerzierreglement der Scharfschüßen erstreckte. Diesen Mangel glichen zwar einigermaßen Cadresinstruktionen, die alle 2—3 Jahre während 28 Instruktionstagen statisinden sollten, so wie auch, hinsichtlich der Behandlung des Stußers und der Uebung im Zielschießen, die Bestimmung aus, daß nur Mitglies

der von Ortsschüßengesellschaften in die Scharfschüßenkompagnien aufgenommen werden sollten.

Im Winter 1847/48 und im Frühjahr und Sommer 1848 hatten unsere Scharfschüßenkompagnien einen langen und zum Theil beschwerlichen Dienst, während dessen sie in Hinsicht auf Diensttauglichkeit, so viel und bekannt, den Scharfschüßen anderer Kantone nicht nachstanden, und andererseits Gelegenheit hatten, in allen Dienstfächern instruirt zu werden. Deshalb siel die gewöhnliche jährliche Instruktion im Jahr 1848 aus.

Zwar ging für die Inftruktion unseres Gesammtkontingents bereits im Jahr 1849 eine neue Zeit auf, wovon auch die Scharfschüßen Nußen zogen; eine bedeutende Alenderung aber trat für fie durch die im Jahr 1851 eingetretene Centralisation ihres Refrutenunterrichts ein. Nun erhält der Scharfschütze, nachdem er im Kanton den nöthigen Unterricht in der Goldatenschule und im Bielschießen genoffen, auf einem eidg. Waffenplat, gemeinsam mit Waffenbrüdern aus andern Kantonen, eine Instruktion, die einzig auf die Eigenheiten seiner Waffe und Fechtart gerichtet ift. Alle 3 Jahre hat eine Kompagnie in der vollen Stärke einen Wiederholungsfurs von 6 Tagen durchzumachen, welchem eine ebensolange Vorübung der Cadres vorangeht. (Warum nur alle 3 Jahre wird fpäter gegeigt); ferner haben die Cadres im vorangebenden Rahr eine Instruftion von 12 Tagen und endlich ift der Grundsat beibehalten, daß jeder Scharfschüte an den Schießübungen in seinem Wohnort Theil nehmen foll.

Im Vergleich zu der Periode von 1849 ist allerdings die Instruktionszeit abgekürzt; sie wird aber besonders beim Rekruten zweckmäßiger angewendet, indem nun derselbe nur zu lernen hat was zu seiner Wasse gehört. Durch den gemeinsamen Unterricht aber sollte der Shrgeiz in den Rekruten der verschiedenen Rantone geweckt werden, was nicht der Fall ist, wenn Scharsschüßen die Instruktion zu Hause etwa zugleich mit der Infanterie passiren, auf welche sie nicht selten etwas vornehm herabblicken. Hinsichtlich der Uebung im Felddienste, der Aussührung des innern Dienstes, der Handhabung der Disziplin kann dasselbe gelten, was wir später bei der Infanterie darüber sagen werden; auf diese Dienstzweige hat

die Centralisation unseres Erachtens weniger Sinfluß, als die Unsichten, Kenntnisse und der Charafter des jeweiligen Oberinstruftors.

Infruktion der Infanterie. Für diesen Theil unseres Kontingents enthielt die oben erwähnte bundn. Militarorganisation febr gunftige Bestimmungen, namentlich in Bezug auf die Inftruttion. Für den Refrutenunterricht waren jährlich 40, für diejenigen der Bataillonscadres alle 3 Jahre 28 Instruktionstage bestimmt. Alls Unterrichtsgegenstände waren für die erstern nicht nur die Goldaten = und Pelotonoschule, sondern auch der innere und Wachtdienst, die Behandlung der Waffen und Ausrüftung, und für die lettern überdieß nebst der Bataillonsschule der Felddienst und das Nechnungswesen ausdrücklich genannt, und gleichfalls wurde eine ftrenge Handhabung der Subordination und Disziplin gefordert. In der Praxis aber wurde weitaus die meifte Zeit und Mühe auf die Gols daten=, Pelotons= und Bataillonsschule mit Inbegriff etwelcher nicht reglementarischer Parademanöver sowohl bei den Refruten als bei den Cadres verwendet, und wirklich mit gutem Erfolg; die übrigen Dienstzweige aber, namentlich der Felddienst, waren bedeutend vernachläßigt, etwa mit Ausnahme des innern Dienstes und des Nechnungswesens, welche fich, da die Mannschaft kasernirt war, nicht entbebren ließen. Un diesem Uebelstand trug übrigens nicht sowohl unsere oberste Militärbehörde, als diejenigen welche damals die Instruftion leiteten, und besonders die damals in der Schweiz ziemlich allgemein verbreitete Ansicht schuld, wornach die Handgriffe und Bataillonsmanover sozusagen als der einzige Magstab für die Diensttauglichkeit einer Truppe gehalten wurden.

Wegen des Dienstes, den auch unsere Infanteriebataillone im Winter 1847 und bei der Besetzung der öftreichischen Grenze im Frühling und Sommer 1848 hatten, und vielleicht auch weil unter unsern Stabsosszieren keiner die Stelle eines Oberinstruktors über-nehmen wollte, wurde in jenem Jahre keine Instruktion abgehalten.

Und nun beginnt, wie oben schon bemerkt, eine neue erfolgreichere Periode für unser Militärwesen. Zwar waren die eidgenössischen und kantonalen Militärgesetze noch die alten; in unserer Militärsoberbehörde aber hatte Scharfblick und administratives Talent den Grund des Uebels erkannt und die oberste Landesbehörde zur Gewähs

rung der Heilmittel zu bestimmen gewußt. Es wurde ein in der Schweiz rühmlichst bekannter Oberinstruktor berufen, der nun im fünften Jahr die Ausbildung unserer Infanterie leitet und in dieser Zeit in unsern jungen Leuten Liebe zum Militärwesen anfachte, die bereits im Erlöschen war, so daß die Offiziersbrevete nun auch wieder gesuchter sind.

Rur Anstruftion wurden die Mefruten jährlich in zwei Abtheilungen, und zu gleicher Zeit die Cadres eines oder zweier Bataillone des Auszugs oder der Reserve zusammengezogen und in der Kaserne auf dem Exergierplat bei Chur untergebracht. Durch die Gleichzeitigkeit der Instruktion wird den Cadres der Vortheil geboten, daß fie die Bataillonsschule nach der Vorübung mit Schnüren, sowie die übrigen Dienstzweige nach erhaltener Unleitung mit der Mannschaft einüben können, mährend die Refruten dadurch an ihrer Infruftionszeit feine Ginbufe erleiden. Die Wiederholungsfurfe der drei Infanteriebataillone und zwei Scharfschützenkompagnien finden alle 3 Jahre flatt; hiefür wird je 1/2 Bataillon in seinem Bezirke in Ortschaften, in deren Nähe fich ein geeignetes Manburirfeld findet, kantonnirt. Bei diesem Aurs ift die Instruktion den Offizieren und Unteroffizieren der betreffenden Kompagnien und Bataillone überlaffen, und der Oberinstruftor hat sich gar nicht damit zu befassen. Dagegen wird die Instruktion der Cadres und Rekruten durch ein bleibendes Instruktionspersonal besorgt, welches sich der Oberinstruktor aus den Offizieren und Unteroffizieren der Infanterie herangezogen hat und das fortwährend nach Bedürfniß ergangt wird. Diese beiden Ginrichtungen, verbunden, find unftreitig ganz angemeffen und haben manche Vorzüge: einmal würde eine längere und öftere Abwesenheit von der Heimat viele Offiziere so bedeutend in ihrem bürgerlichen Berufe flören, daß fie ihre Charge aufgeben müßten und es schwierig wurde, gute Offiziere in genügender Anzahl zu erhalten; sodann besitt nicht jeder, sonst sehr brauchbare Offizier die Gabe, Andern fein Können und Wiffen, wenn dieß auch noch so gründlich ift, zu lehren; besonders aber wird die Infruftion durch ein eigenes Infruftionspersonal besser ertheilt, indem derjenige unzweifelhaft besfer zum Inftruiren befähigt ift, der nich freiwillig demselben widmet und so zu sagen einen Beruf daraus macht, als derjenige, welcher sich nicht so oft und nur gezwungen damit abgibt. Den Offizieren der Kompagnien und Stäbe ist hinwieder durch die Wiederholungskurse die Gelegenheit gegeben, mit ihrer Mannschaft bekannter zu werden und durch den ihr zu ertheilenden Unterricht ihre Achtung, ja durch die zu beweisende Vorforge in den Kantonnements ihre Liebe zu erwerben.

Die Zeit dieser dreifachen Instruktionskurse ift durch die schweiz. Militärorganisation von 1850 und durch die neue bündnerische von 1851 etwas abgefürzt worden: der Refrutenfurs dauert nämlich 28 Tage, welche für die zu den Jägerkompagnien gezogenen Individuen um 7 Tage verlängert werden, mahrend die für die Spezialwaffen gezogenen schon nach 10 Tagen entlassen werden; die Cadres-Infruktion, die durch das Bundesgesetz nicht besonders gefordert wird, dauert 12 Tage und der Wiederholungsfurd für die Bataillone des Auszugs alle 3 Jahre 6 Tage nebst einer ebenso langen Vorübung für die Cadres, statt der 3, resp. 6 Tage alliährlich, wie es das Bundesgesetz vorschreibt. Diese Modifikation war durch die topographisch en Verhältniffe unseres Kantons dringend geboten. Ueberdieß thut sie den militärischen Leistungen unseres Kontingents feinen Sintrag, indem jedenfalls mahrend eines einmaligen Zusammenjugs, der 6 Tage dauert, mehr gelernt wird, als bei zwei Zusammenzügen von je 3 Tagen; und dazu fommen noch 12 Instruftionstage für die Cadres in dem dem Wiederholungsfurs des betreffenden Bataillons vorangehenden Jahre, welche vom Bunde wie gesagt nicht gefordert wird.

Der theoretische und praktische Unterricht umfaßt nun alle die verschiedenen Dienstzweige so gut wie das Exerzierreglement, und zwar wird auf die erstern nicht minder Werth gelegt und verhältniß-mäßig ebensoviel Zeit verwendet wie für die Soldaten-, Pelotons- und Bataillondschule. Die Offiziere und Unteroffiziere scheinen im Durchschnitt zur Erkenntniß gelangt zu sein, daß der Sicherheitsdienst in fester Stellung und auf dem Marsche, die Disziplin und Subordination, das materielle Wohl des Soldaten oder wenigstens die möglichste Erleichterung der unvermeidlichen Beschwerden und Entbehrungen desselben, u. a. dryl. Dinge, welche sonst als Kleinigkeiten betrachtet wurden, zuweilen einen eben so großen Einstuß auf den

Ausgang eines Keldzugs oder einer Schlacht haben, als die größere oder geringere Fertigkeit in den Sandgriffen und Bataillonsmandvern. Es darf daher behauptet werden, daß eine schöne Anzahl unferer Offiziere und Unteroffiziere sowohl mit den Regeln des Kelddienstes als mit ihren Pflichten gegen den Soldaten (vom Exergierreglement nicht zu reden) so weit befannt find, um bei einem Aufgebot nach wenigen Tagen wieder ganz damit vertraut zu sein. Wir erlauben und nicht in unferer Behauptung weiter zu geben, indem nicht zu fordern ift, daß ein Offizier, der nicht Instruktor ift, oder fich viel mit militärischen Studien zu beschäftigen die Muße bat, jene Kenntniffe, die er in einer Instruktion von wenigen Wochen erworben, nach einem oder zwei Sahren militärischer Unthätigfeit noch so gang unverwischt im Gedächtniß habe, daß er sie in jedem Augenblick ohne Zögern und Fehler in der Praxis anzuwenden im Stande sei. Bon der Mannschaft läßt fich ebenfalls erwarten, daß sie jederzeit dienstfähig unter das Kommando eidgenössischer Stabsoffiziere gestellt werden konnten, indem das allfällig Bergeffene bald wieder aufgefrischt wäre.

Bewaffnung, Ausrüftung und Bekleidung des gesammten Kontingents. Früher herrschte bei uns das System der Magazinirung nicht nur der Waffen und Ausrüstungsgegenstände, sondern auch der Uniformstücke, so daß der Soldat bis zum Feldweibel und den untern Stabspartien incl. nichts mit zu bringen hatte als das fleine Equipement nebst dem von seiner Gemeinde gelieferten Sabersack. Die in dreierlei Größen verfertigten Uniformen nebft Bubehör, und die Waffen nebst Lederzeug und übrigem Zubehör murden den Truppen für die Dauer des Dienstes in Chur ausgetheilt. Für diese Leistung der Staatskasse hatte der Mann bei scinem Eintritt in's Kontingent eine Entschädigung von fl. 4 Bdn. W. Frs. 6. 80 Cts. zu zahlen. Diese Ginrichtung, die zwar zur Zeit ibrer Einführung wohl begründet war, hatte zur Kolge, daß selten ein Mann Kleidungsstücke finden konnte, die ihm paßten und zwar um so weniger, als unglücklicherweise diese paar taufend Rocke und Hosen gang schlecht geschnitten waren; die Leute konnten somit nicht gut gefleidet und propre aussehen und gaben fich daher auch feine Mühe von ihrer Seite wenigstens das Mögliche dafür zu thun,

vielmehr verfuhren sie schonungslos mit den ihnen anvertrauten Uniformirungsstücken; gehörten sie doch dem Kanton! Wassen und Ausrüftung waren reglementarisch; das Lederzeug zwar nicht durchsschnittlich gut, sondern bei vielen Stücken das Leder zu hart.

Durch die Militärorganifation von 1851 wurde das allgemeine Magazinirungssystem verlassen. Die Waffen und ein Theil der Ausrüftungsgegenstände find nun, so weit als es für die Bewaffnung des Kontingents nöthig, in den 6 Militärbezirken magazinirt, mit Ausnahme der Ordonnanzstußer, welche den Scharfschüßen gegen Bergütung von zwei Drittel der Anschaffungskosten und gegen die Berpflichtung, die Baffe fortwährend in gutem Stand zu halten, als bedingtes Sigenthum überlaffen find; erft beim Uebertritt in die Landwehr wird das volle Sigenthumsrecht erworben. Bon den Uniformirungsgegenständen erhält jeder Mann (vom Offizier abwärts) beim Eintritt in den Auszug den Rock, ein Paar Hofen und die Polizeimütze gegen Vergütung von Frs. 15 und gegen die Verpflichtung, diese Stude bis zu seinem Austritt aus der Reserve in autem Zustande zu erhalten, widrigenfalls ihm dieselben zum kostenden Preis auf seine eigene Nechnung neu angeschafft werden; ferner hat der Refrut, Auszüger und Reservift außer dem fleinen Squipement noch ein Baar Ordonnanztuchhosen, ein Vaar Tuchkamaschen und eine Aermelweste mitzubringen; Mäntel und Raputröcke, sowie andere Bekleidungs. und Ausrüftungsgegenstände, die bier nicht speziell genannt, werden dem Mann vom Staat nur für die Dauer des effektiven Dienstes verabreicht; die Sabersäcke liefern wie früher die Gemeinden. Gegen Beschädigung und Veräußerung von Waffen, Bekleidungs- und Mubruftungsgegenständen, die dem Mann außer dem Dienst überlafsen find, find Bugen und felbst strafrechtliches Verfahren festgefest.

Die Folgen dieser Sinrichtung haben sich in der Praxis noch nicht gezeigt, da sie erst 1852 zum erstenmal zur Anwendung kam; allerdings haben wir, seit letztes Jahr unser Bataillon ins Lager zog, schon manchen Unteroffizier und Soldaten gut und propre uniformirt gesehen. Es läßt sich aber doch voraussagen, daß dadurch mancherlei Vortheile erzweckt werden: 1) eine gute und gleichmäßige Bekleidung der Mannschaft, indem die Kleidungsstücke jedem Mann speziell angemessen, die Anschaffung des Stosses aber und die Ver-

fertigung von der Militärverwaltung besorgt werden; 2) werden dadurch die Zusammenzüge zu den Wiederholungskursen in den Bezirken bedeutend erleichtert; der bedeutendste Vortheil aber liegt darin, daß nun die Truppen bei einem Aufgebot aus ihren Bezirken direft auf ihren Bestimmungsort geworfen werden können, was besonders bei allfälligen Grenzbesepungen gegen das Tyrol oder Jtalien sehr wichtig ist; früher hätten bei einem solchen Anlaß die meissen Theile unseres Kontingents zur Fassung von Wassen und Kleidung mehrere Tagmärsche zum Theil mit Bergübergängen nach Ehur und vielleicht den gleichen Weg wieder zurück machen müssen, um an die bedrohte Grenze zu gelangen.

Schließlich haben wir noch über die Thätigfeit der bundn. Seftion der schweiz. Offiziersgesellschaft zu berichten. Nachdem ein früher bestandener Offiziersverein allmählig zu eristiren aufgehört hatte, wurde im Jahr 1844 der dermalen bestehende gegründet. Die Bersammlungen wurden in den ersten Jahren ordentlicher Weise zweis mal jährlich an den beiden großen Jahrmärften in Chur abgehalten. Aus Mangel an Theilnahme mußten sie jedoch später auf eine einzige zum Jahr reduzirt werden, aber auch diese wurde so spärlich besucht, daß der Verein bereits wieder auf immer einzuschlafen drobte. Nicht eifriger wurden die militärischen Werke benutt, welche aus den Beiträgen der Mitglieder angeschafft worden. Die Ausarbeitung von Themata, welche der Ausschuß einzelnen Offizieren aufgetragen, wurde bald gänzlich aufgegeben, da äußerst felten eine folche Arbeit geliefert murde. Um meisten beschäftigte fich der Berein in seinen Versammlungen mit Berathungen und Anträgen an die Militärbehörde in Bezug auf Organisation und Instruktion der Truppen. hierin aber übte er einen geringen Ginfluß aus; er theilte das Schickfal anderer, ja felbst des eidg. Offiziersvereins und der Militärs in der Bundesversammlung, daß nämlich ihre Forderungen für's Militärwesen, als zu weitgehend und kostspielig, noch im besten Kalle beschnitten wurden.

Nun aber in der dieser Tage aus Anlaß des eidg. Offiziersfestes in St. Gallen gehaltenen Versammlung hat er sich aufgerafft,
um mit neuem Leben zu wirken für die fortwährende Vervollkommnung unseres Wehrwesens und besonders für die militärische Aus-

bildung jedes einzelnen Mitgliedes. Die Versammlungen sollen nun nach freier Wahl des Präsidenten auf Zeitpunkte und an Orte zusammen berufen werden, wo jeweilen ein größerer Zusammenfluß von Offizieren zu erwarten ist. Die Annahme, daß bei Jahrmärkten in der Hauptstadt dieß der Fall sein werde, hatte sich als unrichtig erwiesen, und eine Reise nur zu diesem Zwecke kann man den Offizieren in den entfernteren Gegenden nicht zumuthen. Ferner soll die Ausarbeitung gegebener Themata verbindlich sein, wodurch denn die betressenden Offiziere von selbst zur Lektüre mititärwissenschaftlicher Werke angewiesen, und durch die Arbeiten ihrer Kameraden auch andere Offiziere zum Selbststudium angeregt werden.

Chur im Mai 1853.

Aus Auftrag des bündn. Offiziersvereins: M. A. v. Planta,

Major im eibgenöffischen Generalftabe.

## Die Instruktorenschule in Chun.

Wir haben in unserer vorletten Nummer gesagt, daß wir diesselbe näher besprechen werden; wir stehen nicht länger an auf diessen Gegenstand zurück zu kommen, der jest gerade von Interesse sein muß, da in der Bundesstadt eine Kommission, zusammengesest aus den ersten Offizieren der Armee, sich mit diesem Institute beschäftigt. Mancherlei Aeußerungen in der letten Bundesversammslung drangen auf eine Reorganisation desselben; wo aber eine solche gefordert wird, muß etwas Unvollkommenes vorhanden sein und wollen wir daher in den nachfolgenden Zeilen namentlich das Wesen einer Instruktorenschule zu bestimmen suchen, um zu sinden, was in den bisherigen gemangelt, was Anlaß zu Klagen gegeben hat und was geändert werden könnte.

Eine Schule für die Instruktoren der Infanterie ist keine Forderung von heute; schon seit Jahren wurde auf deren Herstellung gedrungen, um durch eine gleichmäßige Bildung der Instruktions-ofstiere eine möglichst gleichmäßige Instruktion für die gesammte